



Amt Klützer Winkel

Die Amtsvorsteherin

für die amtsangehörigen Gemeinden

Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Zierow,
Ostseebad Boltenhagen und die Stadt Klütz

Klütz, 14. April 2026

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BLINDENFÜHRHUNDEN IM KLÜTZER WINKEL

Dieser Leitfaden dient der Orientierung und ist keine Rechtsberatung.

1. Grundsatz

- Blindenführhunde sind speziell ausgebildete Assistenzhunde und dienen als notwendige Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen. Sie ermöglichen eine selbständige und sichere Teilnahme am öffentlichen Leben.
- In der Gemeinde Boltenhagen unterliegen Blindenführhunde nicht dem allgemeinen Leinenzwang (gemäß § 5 Ausnahmeregelungen).

2. Zutrittsrecht

Blindenführhunde dürfen ihre Halter grundsätzlich überall hinbegleiten, auch an Orten mit sonstigem Hundeverbot. Dies gilt für Strandbereiche, Promenaden, öffentliche Einrichtungen sowie Verkehrsmittel, Geschäfte und gastronomische Betriebe. Ein Ausschluss ist unzulässig.

3. Voraussetzungen für die Leinenbefreiung

Die Befreiung vom Leinenzwang gilt, wenn der Hund als Blindenführhund **erkennbar** ist, wie z. B. durch eine Kenndecke oder dem weißen Führgeschirr.

4. Verhalten Dritter

Zum Schutz der behinderten Person und zur Gewährleistung der Arbeit des Hundes wird gebeten, den Hund nicht anzusprechen, zu streicheln oder zu füttern.

5. Pflichten der Halterinnen und Halter

- Mitführen eines entsprechenden Nachweises über die Anerkennung eines Blindenführhundes
- Sicherstellen eines ordnungsgemäßen und rücksichtsvollen Verhaltens des Hundes
- Leine für den Bedarfsfall

Ordnungsamt
des Amtes Klützer Winkel